

Nr. 333

**Beschluß des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees  
und des Rates für Arbeit und Verteidigung  
über die Bildung eines Kollegiums zur Durchsetzung des Kriegszustandes  
und über die Einräumung von Rechten  
der Revolutionären Militär-Tribunale  
für die Gesamtrussische Tscheka**

**28. Mai 1920**

Angesichts der Verstärkung der Tätigkeit der Agenten der polnischen Schlachta im Hinterland der Roten Armee, im Zentrum des Landes, angesichts einer Reihe von Brandstiftungen, Sprengungen sowie aller Arten von Sabotage halten es das Gesamtrussische Zentralexekutivkomitee und der Rat für Arbeit und Verteidigung für notwendig, dem Kriegszustand<sup>1)</sup> entschiedensten und unbeugsamsten Charakter zu verleihen.

Im Interesse der allgemeinen Kontrolle der Einführung des Kriegszustandes, der am 12. Mai d. J. verhängt wurde („Iswestija des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees“) sowie der Wirksamkeit seiner Einführung an den betreffenden Orten und der Realisierung einer unbarmherzigen Bestrafung aller Feinde der Republik haben das Gesamtrussische Zentralexekutivkomitee und der Rat für Arbeit und Verteidigung beschlossen:

1. Beim Rat für Arbeit und Verteidigung ist ein Kollegium<sup>2)</sup> bestehend aus dem Vorsitzenden Awanessow und den Mitgliedern Genossen Antonow-Owsejenko<sup>3)</sup> und Messing<sup>4)</sup> zu bilden.

2. Der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission und allen ihren Organen, die speziell dafür vom genannten Kollegium bevollmächtigt werden, werden die Rechte von Revolutionären Kriegstribunalen in bezug auf alle Verbrechen, die gegen die militärische Sicherheit der Republik gerichtet sind (Sprengungen, Brandstiftungen, Verrat, Spionage, Spekulation mit Heeresgut, verbrecherische Nachlässigkeit bei Durchführung der Überwachung von Militärlagern und anderen militärischen Maßnahmen), zuerkannt.

3. Das Kollegium schafft sich keinen eigenen technischen Apparat,